

GS 4.1 – 4.2

Einführung: Strafrecht

Prof. Dr. Michael Jasch



1

Übersicht

1. Strafrechts- und Strafzwecktheorien
2. Verfassungsrechtliche Aspekte
3. Deliktstypen
4. Handlung als Grundlage der Strafbarkeit
5. Strafverfolgungsvoraussetzung „Strafantrag“
6. Aufbau einer Straftatprüfung
7. Subsumtionstechnik (Gutachtenstil)

2

Was brauche ich für Strafrecht?

- 1) In jeder Stunde mitbringen: Gesetzestext StGB
- 2) Für zuhause: Ein qualitativ gutes Lehrbuch „Strafrecht“
(im Inhalt mindestens: Körperverletzung, Diebstahl)

3



Inklusive:

- StPO
- OwiG
- Straßenverkehrsgesetz
- Straßenverkehrsordnung
- Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

4

Empfohlene Lehrbücher

- Rengier, R.: Strafrecht AT, BT 1, BT 2
- Wessels/Hillenkamp (o.a): Strafrecht AT, BT 1, BT 2
- Jasch, M. (Print oder ebook):

<https://buchshop.bod.de/strafrecht-michael-jasch-9783756859108>



5



6

Aufbau des StGB

Allgemeiner Teil (AT)



Gemeinsame Regeln über

- Wer ist Täter, Anstifter?
- Versuch
- Schuld u.a.
- Strafen

Besonderer Teil (BT)



Kodifizierung der
einzelnen strafbaren
Handlungen

Alle Regeln im AT gelten für alle Straftaten im BT.

7

Strafrecht

materielles Strafrecht

- Strafgesetzbuch (StGB) beschreibt kriminalisierte Handlungen
- Straftatbestände im Nebenstrafrecht (Bsp.: BtmG, StVG, GmbHG)
- Strafzumessung

formelles Strafrecht

- Verfahrensregelung in:
- Strafprozessordnung (StPO)
 - Jugendgerichtsgesetz (JGG)
 - Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

8

Beispiel für eine Norm aus dem materiellen Strafrecht:

§ 242 StGB (Diebstahl)

**Tatbestands-
merkmale**
(Voraussetzung)

„Wer eine fremde,
bewegliche
Sache einem anderen in der Absicht
wegnimmt,
die Sache sich oder einem
Dritten rechtswidrig zuzueignen,

Strafandrohung
(Rechtsfolge)

wird mit Freiheitsstrafe (...) bestraft.“

9

„Verboten – missbilligt - strafbar..?“

- Nicht alles, was „verboten“ ist, ist auch strafbar!
- Unterscheide:

Straftat --- Ordnungswidrigkeit
(StGB + Nebengesetze) (OwiG, StVO, WaffenG, Gewerbeordnung)

--- Zivilrechtliche Verbote
(in Verträgen, dem BGB)

BVerfG: Das Wesen der Kriminalstrafe ist das
sozialethische Unwerturteil über besonders
sozialschädliches Unrecht

10

1. Strafen – warum eigentlich?

➔ Strafzwecktheorien

- Früher: Vergeltung (Rache) – heute so nicht mehr vertretbar (vgl.: § 46 StGB).
- Heute: Primärer Zwecke der Strafe ist Prävention!
 - positive / negative Spezialprävention
 - positive / negative Generalprävention
- Alternative Ideen: Ausgleich / Mediation / Wiedergutmachung / Verantwortungszuweisung ?

11

Strafrecht – wozu eigentlich?

➔ Strafrechtstheorien

- Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz von wichtigen Rechtsgütern.
 - => Problem: Was genau ist ein „Rechtsgut“?
 - Unterscheide: Individualrechtsgüter (z.B.: körperliche Unversehrtheit) und Kollektivrechtsgüter (z.B.: Umwelt; Bestand der staatlichen Rechtspflege).
- „Strafrecht ist Strafbegrenzungsrecht“ (Wolfgang Naucke). Es begrenzt die Strafbefugnisse des Staates.

12

Strafrecht als „ultima ratio“

- Strafrecht ist nur „ultima ratio“ der formellen Sozialkontrolle.
- Strafrecht muss daher fragmentarisch, lückenhaft sein !

Problematik der aktuellen Kriminalpolitik:

- Ausweitung des Strafrechts
- Ungenauigkeiten in der Formulierung
- Darf / sollte Strafrecht nur ein „Symbol“ sein, also ein moralischer Wegweiser mit Normen, die man in der Realität nicht durchsetzen kann ?

13

2. Grenzen des Strafrechts aus dem Grundgesetz

Beispiel: Der Gesetzgeber erlässt folgende Strafnorm:

„Wer sich in der Öffentlichkeit anstößig benimmt, wird bestraft.“

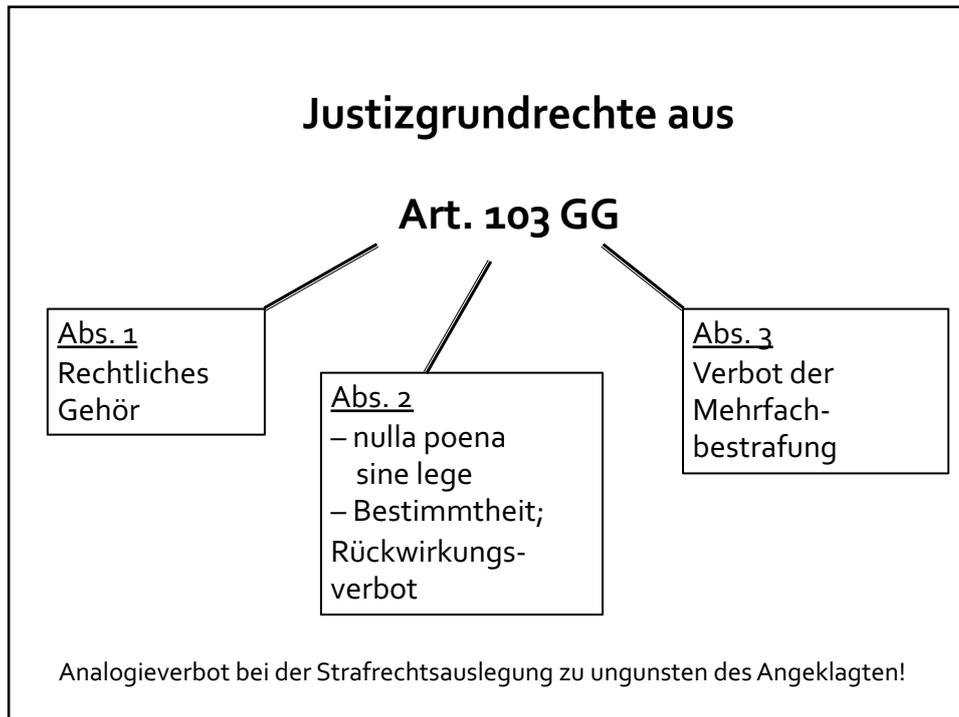
Problematisch?



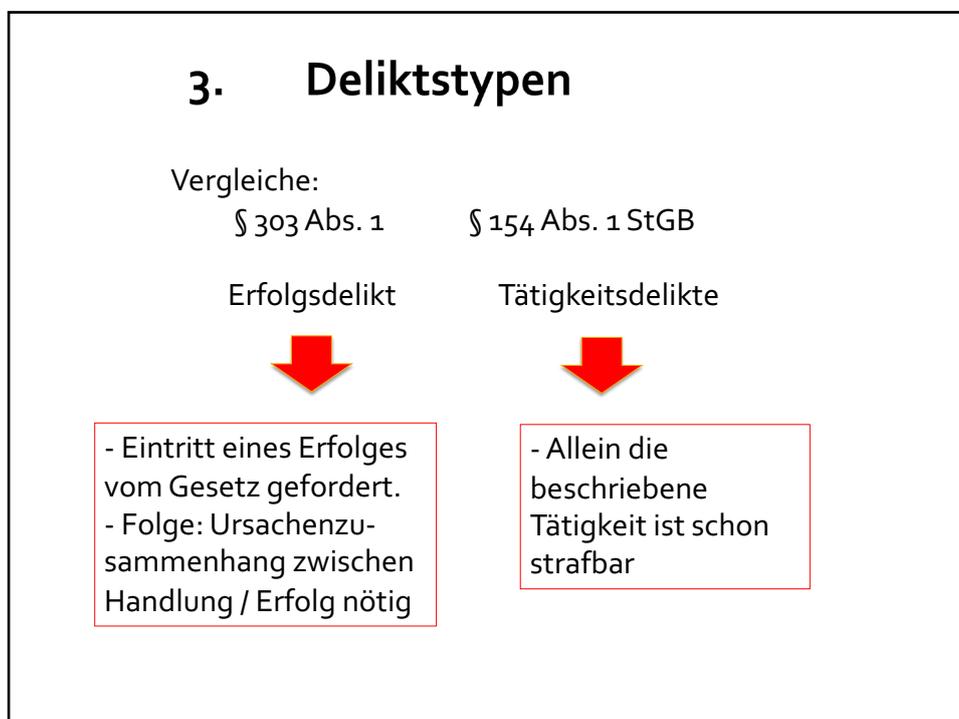
Bestimmtheitsgrundsatz , Art. 103 Abs.2 GG !

(Das oben genannte Gesetz wäre wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verfassungswidrig)

14



15



16

Spezialfall der Erfolgsdelikte



Erfolgsqualifizierte Delikte

(z.B.: §§ 226 Abs.1, 227 Abs. 1)

- Durch die Verwirklichung eines Grunddelikts (z.B.: Körperverletzung) wird eine besonders schwere Folge (z.B.: Tod eines Menschen) verursacht.

17

Vergleiche:

§ 212 Abs. 1 / § 323 c StGB
Begehungsdelikte / Unterlassungsdelikte



- Der gesetzliche Tatbestand wird durch aktives Tun verwirklicht



- Der gesetzliche Tatbestand wird durch ein Nichtstun verwirklicht

18

Vergleiche:

§ 212 Abs.1 / § 222
↓ ↓

Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte

Grundsatz: Vorsatz erforderlich! Fahrlässigkeit ist nur strafbar, wenn im Gesetz ausdrücklich genannt (§ 15 StGB).

Anmerkung zum Verständnis: Die genannten Deliktstypen schließen sich nicht gegenseitig aus – ein Delikt kann also sowohl Erfolgs- als auch Begehungs- und Vorsatzdelikt sein.

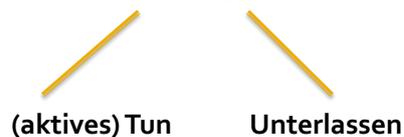
19

4. Menschliches Verhalten als Grundlage der Strafbarkeit

Jemand kann sich nur wegen einer bestimmten **Handlung** strafbar machen.

Eine Handlung ist jedes vom menschlichen Willen beherrschtes oder beherrschbare, sozialerhebliches Verhalten.

Es gibt zwei Formen von **Handlungen**:



Wenn unklar ist, ob es sich um ein aktives Tun oder Unterlassen handelt, so wird die Abgrenzung danach getroffen, wo bei lebensnaher Betrachtung der Schwerpunkt liegt – ob das Handeln mehr als ein Tun oder Unterlassen „wirkt“.

20

Beispiele für Fälle, in denen eine Abgrenzung nötig ist: Liegt überhaupt eine Handlung vor? Handelt es sich eher um ein Tun oder Unterlassen?

- **Bsp.1:** Mit einer Armbewegung im Schlaf wirft A eine Kerze um; ein Schmelbrand entwickelt sich, durch den das im selben Raum liegende Kind K erstickt.
- **Bsp. 2:** Weil er das Fahrlicht nicht eingeschaltet hatte übersieht Autofahrer A nachts den Fußgänger F, fährt ihn an und verletzt ihn.

21

5. Grundschemata: Prüfung eines Straftatbestandes *

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- objektive Tatbestandsmerkmale aus dem Gesetzestext
- Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (Nur bei Erfolgsdelikten!)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- besondere subjektive Merkmale (falls im Gesetz gefordert)

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Strafverfolgungsvoraussetzung

* Hier: Für vollendete Vorsatzdelikte ! Anderer Aufbau bei Fahrlässigkeitsdelikten, Unterlassungsdelikten!

22

6. Der Strafantrag als Verfolgungsvoraussetzung

- **Absolute Antragsdelikte (z.B.: § 185 i.V.m. § 194; § 123)**
Keine Strafverfolgung ohne Strafantrag!
 - § 77 StGB: Antragsberechtigt sind die Geschädigten der Tat.
 - Bei den meisten Antragsdelikten kann die StA auch auf eine Anklage verzichten und den Geschädigten auf die **Privatklage** (§ 374 StPO) verweisen, mit der er die Sanktionierung der Tat betreiben kann.
- **Relative Antragsdelikte (z.B. §§ 223, 230)**
auch ohne Antrag, wenn StA „besonderes öffentliches Interesse“ bejaht.
- **Offizialdelikte (überwiegend, z.B.: § 224)**
sind stets von Amts wegen zu verfolgen. Wenn im Gesetz kein Antragserfordernis genannt wird, handelt es sich automatisch um ein Offizialdelikt.

23

Übungsaufgabe 1:

Suchen Sie a) objektive und b) subjektive Tatbestandsmerkmale in

- § 303 Abs. 1 StGB
- § 242 Abs. 1 StGB
- § 211 Abs. 2

24

Übungsaufgabe 2:

Handelt es sich bei den folgenden Normen um Straftatbestände ?

- § 212 StGB
- § 228 StGB
- § 247 StGB

25

7. Subsumtion

Die Gutachtentechnik für Klausuren

1. Obersatz

Katzen könnten Säugetiere sein.

2. Definition

Säugetiere sind Lebewesen, die ihren Nachwuchs säugen.

3. Subsumtion

Katzen säugen ihren Nachwuchs mit Milch.

4. Ergebnissatz

Also sind Katzen Säugetiere.

26

Subsumtion

Die Gutachtentechnik für Klausuren

1. **Obersatz** → der 1. Obersatz zu Beginn einer Deliktsprüfung muss enthalten: a) die eventuell straffällige Person, b) die Norm, nach der sie sich strafbar gemacht haben könnte, c) die mögliche Tathandlung, die auf ihre strafrechtliche Bedeutung hin untersucht wird (Beispiel: A könnte sich strafbar gemacht haben gem. § 303 Abs.1 StGB, indem er)
2. **Definition** → des gerade untersuchten Tatbestandsmerkmals (TBM) aus dem Gesetzestext
3. **Subsumtion** → hier wird das TBM mit der Handlung verglichen
4. **Ergebnissatz** → Feststellung des Ergebnisses